

Antrag

**der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus, David Stoop, Insa Tietjen,
Dr. Carola Ensslen, Deniz Celik, Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch,
Stephan Jersch, Metin Kaya, Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose,
Mehmet Yildiz (DIE LINKE) und Fraktion**

Betr.: Tarifabschluss vom 29.11.2021 für den TV-L: Übernahme der Einmalzahlung auch in der Kinder- und Jugendhilfe absichern

Die Tarifeinigung vom 29.11.2021 mit Laufzeit bis zum 30.9.2023 beinhaltet zum einen eine Erhöhung des Tabellenentgeltes um 2,8 Prozent ab dem 1.12.2022. Zum anderen beinhaltet sie eine Einmalzahlung in Höhe von 1.300,00 Euro für alle fest angestellten Mitarbeitenden (reduziert bei Teilzeit), deren Arbeitsverhältnisse am 29.11.2021 bestanden haben und die im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 29.11.2021 mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt nach dem TV-L hatten. Ausgezahlt werden muss diese einmalige Zahlung als Bestandteil des Tarifabschlusses für den TV-L spätestens bis zum 31.3.2022, damit sie steuer- und sozialversicherungsfrei bleibt. Diese Sonderzahlung überbrückt letztlich den Zeitraum von 14 Monaten (01.10.2021 bis 30.11.2022), in denen Arbeitnehmer:innen, die nach und in Anlehnung an den TV-L bezahlt werden, ohne Entgelterhöhung auskommen müssen. Dieser Umstand ist nicht außer Acht zu lassen. Diese Einmalzahlung soll als „Corona-Bonus“ darüber hinaus den besonderen Einsatz der Beschäftigten während der Pandemie honorieren. In Hamburg werden üblicherweise die erforderlichen Tarifverstärkungsmittel von der Sozialbehörde an die sieben Bezirke zur Verfügung gestellt, um den jeweiligen Tarifabschlüssen in der Kinder- und Jugendhilfe und den daraus resultierenden individuellen Zuwendungsanträgen gerecht zu werden. Auf Nachfragen von Trägern aus der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) und von Projekten aus dem Bereich SAJF teilte die Sozialbehörde mit, dass für die Auszahlung der Einmalzahlung keine Erhöhung der festgesetzten Finanzmittel an die Bezirke erfolgen werde. Wenn diese an die freien Träger ausgezahlt werde, müsse dies aus vorhandenen Haushaltsmitteln finanziert werden. Von den bezirklichen Jugendhilfeausschüssen Wandsbek und Eimsbüttel wird die Fachbehörde jedoch bereits aufgefordert, die erforderlichen Mittel zusätzlich in die Rahmen- und Zweckzuwendungen einzustellen beziehungsweise die Modalitäten zu prüfen. Für betroffene Fachkräfte wäre es schlussendlich ein doppelter Schlag, wenn sie die Einmalzahlung nicht erhalten. Zum einen müssen sie 14 Monate ohne Lohnerhöhung überbrücken, während die Lebenshaltungskosten steigen. Außerdem erfahren sie eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu Kolleg:innen mit gleicher Tätigkeit, die bei einem öffentlichen Träger, also der Stadt Hamburg, angestellt sind. Der Einsatz von Fachkräften aus der OKJA, der Familienförderung und der Jugendsozialarbeit unter zum Teil äußerst schwierigen Rahmenbedingungen und unter Inkaufnahme gesundheitlicher Risiken wird auch von Senatsvertreter:innen mit großen Worten gelobt und beklatscht. Wenn gleichzeitig die Finanzierung von Bonuszahlungen infrage gestellt wird, ist dies nicht nur aus Sicht der Beschäftigten ein Widerspruch.

Die freien Träger in den genannten Arbeitsfeldern sind seit Langem strukturell unterfinanziert. Sie müssen jetzt die tariflichen Vereinbarungen umsetzen. Sollten die Tarifverstärkungsmittel nicht ausgezahlt werden, geht dies nach momentanem Stand bei vielen Einrichtungen und Projekten freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe nur

zulasten der dringend benötigten Angebote für Kinder, Jugendliche und ihre Familien – professionsethisch, fachlich und sowohl aus Arbeitgeber:innen- als auch Arbeitnehmer:innensicht ist das nicht hinnehmbar.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert:

Die Sozialbehörde wird aufgefordert, kurzfristig die durch die Tarifvereinbarung zum TV-L – insbesondere auch unter Berücksichtigung des Mehrbedarfs für die sogenannten Corona-Sonderzahlungen – sowie die durch weitere Tarifabschlüsse entstehenden Personalkostenmehrbedarfe zusätzlich in die Rahmen- und Zweckzuweisung der Bezirke sowie der überregional geförderten Projekte einzustellen. Für die freien Träger in den betroffenen Arbeitsfeldern müssen sich die beantragten zusätzlichen Personalkosten zuwendungserhöhend auswirken, damit sie ihre jeweiligen Zweckbeschreibungen erfüllen können.